



Tätigkeitsbericht

**der zuständigen Behörde nach dem Wohn-
und Teilhabegesetz NRW**

(WTG-Behörde)

des Kreises Lippe

**gem. § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabege-
setz (WTG)**

für die Jahre

2019 und 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines/Einleitung.....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Zuständige Behörde	3
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	4
2.3 Qualitätsmanagement.....	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten.....	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1. Beratung und Information	7
4.2 Überwachung	9
4.2.1 Prüftätigkeit	9
4.2.2 Gebührenerhebung	14
4.3. Coronabedingte Maßnahmen	14
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation.....	17
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	18
6. Ansprechpartner/innen	19

1. Allgemeines/Einleitung

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Der Aufbau des Berichtes entspricht dem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vorgegebenen Strukturvorschlag.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Oktober 2014 verabschiedete der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für das neue GEPA NRW (**G**esetz zur **E**ntwicklung und **S**tärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, **p**flegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre **A**ngehörigen).

Das Änderungsgesetz GEPA NRW reformierte das gesamte Landesrecht zum Thema Pflege und Alter: das Wohn- und Teilhabegesetz aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und das bisherigen Landespflegegesetz (2003) wurde weiterentwickelt zu einem Alten- und Pflegegesetz. Die beiden geänderten Gesetze Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und Alten- und Pflegegesetz (APG), in Kraft seit dem 16. Oktober 2014, bestehen eigenständig nebeneinander in den veränderten Fassungen.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Novellierung des WTG. Die Änderungen des WTG sind am 24.04.2019 und der WTG DVO am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Das WTG enthält die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Zum WTG gibt es eine Durchführungsverordnung (WTG DVO), die die im Gesetz angelegten Standards konkretisiert.

1.2 Zuständige Behörde

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen.

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Landes NRW für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Die WTG-Behörde des Kreises Lippe ist organisatorisch dem Fachbereich Soziales und Integration (FG 500) zugeordnet und ist räumlich im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, untergebracht.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Gem. § 14 Abs. 11 WTG hat die WTG-Behörde für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung Personal mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung einzusetzen.

Beim Kreis Lippe gehört bereits seit 2010 neben Verwaltungsmitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes auch eine examinierte Pflegefachkraft mit der Qualifikation einer Pflegedienstleitung zum Team. Damit ist eine qualifizierte Beurteilung des pflegerischen Zustandes im Rahmen einer Anlass- bzw. Regelprüfung mit Aussagen zur Ergebnisqualität möglich. Die Pflegefachkraft steht den Einrichtungen auch regelmäßig beratend als Ansprechpartner zur Verfügung.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die Verwaltungsstellen im gehobenen Dienst sind mit A11 ausgewiesen, die Verwaltungsfachangestellten sind in EG 10 eingruppiert. Die Stelle der Pflegefachkraft ist mit EG 9c eingestuft.

Bedingt durch Mitarbeiter- und Aufgabenwechsel sowie coronabedingte Einsätze waren nicht alle Stellenanteile ganzjährig besetzt.

	2019	2020
VZ-Stellen Verwaltung (A11 / EG 10)	4,6	4,6
VZ-Stellen Pflegefachkraft (EG 9)	1,0	1,0
Gesamt VZ-Stellen	5,6	5,6
Mitarbeiter Gesamt	7	7

2.2 Fortbildungen

Das Ausscheiden von MitarbeiterInnen, verbunden mit einer Neubesetzung der Stellen, hat regelmäßig die Einarbeitung neuer SachbearbeiterInnen zur Folge. Dabei müssen zum einen die rechtlichen Regelungen des WTG und der Durchführungsverordnung und zum anderen die Umsetzung und Durchführung der Prüfsituation in den Einrichtungen vermittelt werden. Die Einarbeitung erfolgt im Team und umfasst in der Anfangsphase regelmäßige Prüfbegleitungen in Doppelbesetzung.

Um die pflegfachlichen Aspekt - auch vor dem Hintergrund einer reinen Verwaltungsausbildung - besser verstehen und beurteilen zu können und somit auch eine größere Kompetenz und ein besseres Verständnis der Abläufe in den zur prüfenden Einrichtungen zu erlangen, steht die Pflegefachkraft regelmäßig für Fragen und Anregungen unterstützend zur Verfügung.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden darüber hinaus Fortbildungen zu den Themen

- Interkulturelle Pflege
- Pflegekammer
- Schlüsselkompetenzen in der Migrationsgesellschaft

- Neues Prüfverfahren der Pflegekassen gem. SGB XI
- Neuerungen zum WTG
- Erfolgsmodell Tagespflege
- Digitalisierung in der ambulanten Pflege
- Leichte Sprache in der Pflege
- Workshop Umsetzung BTHG in der Dokumentation der Eingliederungshilfe
- Dienstbesprechungen des MAGS
- Dienstbesprechungen auf OWL-Ebene

von unterschiedlichen MitarbeiterInnen besucht.

Die entsprechenden Schulungsinhalte wurden, soweit möglich und notwendig, an die Kolleginnen und Kollegen im Team weitergegeben.

Der Kreis Lippe verfügt über ein Abo der Fachzeitschrift *Altenheim – Lösungen fürs Management* – das allen MitarbeiterInnen der WTG-Behörde zugänglich ist und über aktuelle Themen und Rechtsprechung informiert.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung als WTG-Behörde kontinuierlich zu verbessern werden regelmäßig Teambesprechungen durchgeführt. Dabei werden grundlegende Themen, wie z. B.

- neue Erlasse des MAGS,
- Erkenntnisse aus den regelmäßigen Dienstbesprechungen des Ministeriums,
- Erkenntnisse aus den Arbeitskreisen auf OWL-Ebene aber auch
- Erkenntnisse aus der Prüfung einzelner Einrichtungen

in der Gruppe besprochen.

Darüber hinaus gibt es situativ und einzelfallbezogen immer wieder interne Abstimmungen um bei der Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen und Träger ein größtmögliches Maß an einheitlicher Entscheidung sicherzustellen.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Übersicht über die im Kreis Lippe jeweils zum Stichtag 31.12. vorhandenen Einrichtungstypen:

Angebotstypen	2019		2020	
	Anzahl Einrichtungen	Plätze	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA)				
a) Altenhilfe	57	4.072	55	4.015
b) Eingliederungshilfe	57	1.375	56	1.371
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)				
a) selbstverantwortete WG - Altenhilfe	2	17	2	17
b) selbstverantwortete WG - Eingliederungshilfe	2	10	2	10
c) anbieterverantwortete WG - Altenhilfe	34	314	38	364
d) anbieterverantwortete WG - Eingliederungshilfe	2	25	2	25
Servicewohnen				
Ambulante Dienste				
a) Altenhilfe	47		52	
b) Eingliederungshilfe	15		14	
Gasteinrichtungen				
a) Hospize	1	7	1	7
b) Tagespflege	22	308	25	358
c) solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	24	2	24

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

	2019	2020
Eula		
Seniorenwohnhaus auf Kurpark (AH)	+ 27 Plätze	
Krügerkamp (EH)	+ 24 Plätze	
WA Schötmar (EH)	+ 24 Plätze	
Schließung Pflegezentrum Ackermann (AH)	- 45 Plätze	
Schließung MCC Parkresidenz Bad Meinberg (AH)		- 59 Plätze
Schließung Hermannshof Haus 2 (AH)		- 38 Plätze
Tagespflege		
TP Sonnenstunden	+ 8 Plätze	
TP An der Molkerei	+16 Plätze	
TP AWO Südholzviertel		+ 14 Plätze
TP Von-Cölln-Straße		+ 16 Plätze
TP „Hilfauf“		+ 12 Plätze
Wohngemeinschaften		
Am Mühlenbach	+ 21 Plätze	
AWO Seniorenwohngemeinschaft Stettiner Str.		+ 12 Plätze
Demenz-WG Von-Cölln-Str.		+ 10 Plätze
Pflege-WG Von-Cölln-Str.		+ 10 Plätze
Wohngemeinschaft Rostocker Weg		+ 16 Plätze

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Ein wichtiger und vorrangiger Aspekt der Qualitätssicherung ist gem. § 11 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten informiert zu werden.

Berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Mitglieder von Beiräten und Vertretungsgremien, Beschäftigte und deren Vertretungen, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Die Beratungen erfolgen zum gesamten Themenspektrum des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Alten- und Pflegegesetzes. Sie reichen von kurzen telefonischen Anfragen bis hin zu zeitintensiven und komplexen Themen, die nicht selten auch zu Terminen in den jeweiligen Einrichtungen führen. Hierbei handelt es sich u.a. um Beratungen und Informationen zu

- Einrichtungskonzepten (u.a. auch zu Gewaltprävention und FeM)
- Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten
- Moderation von Konflikten zwischen BewohnerInnen / Angehörigen und Einrichtungen
- Wohnqualität
- Mängelberatung nach Prüfungen
- Personeller Besetzung
- Leitungsqualifikation
- Pflegestandards
- Pflegedokumentation
- Besuchsregelungen
- Hygienekonzepten
- Neu- und Umbaumaßnahmen.

Die Beratung und Information wurde von allen o.g. Gruppen mit berechtigtem Interesse wahrgenommen. Der größte Anteil an zeitintensiveren Beratungsgesprächen fand jedoch mit Leistungsanbietern statt. Informations- und Beratungsgespräche mit Nutzer, Angehörigen, Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Vertretungsgremien erfolgten häufig telefonisch und wurden statistisch nicht erfasst.

Im Berichtszeitraum wurden nur die zeitintensiveren Beratungstermine, die in der Regel mit Vor- und Nachbereitungsaufwand mehrere Stunden bzw. Tage an Aufwand in Anspruch genommen haben, dokumentiert:

Informations- und Beratungsangelegenheiten	2019	2020
Altenhilfe	63	45
Eingliederungshilfe	10	6
Gesamt	74	51

Der WTG-Behörde des Kreises Lippe sind auch die Aufgaben als örtlicher Sozialhilfeträger nach dem Alten- und Pflegegesetz zugeordnet worden. Daher sind die MitarbeiterInnen frühzeitig und zeitintensiv bei allen anstehenden Neu- und Umbaumaßnahmen beteiligt. Auch nach dem 31.07.2018 werden weiterhin notwendige Umbauplanungen zur Erfüllung der Einzelzimmerquote und der Badsituation bearbeitet. Darüber hinaus erfolgten jedoch auch etliche Beratungen zu neuen Angebotsstrukturen, die sowohl die baulichen als auch die konzeptionellen, personellen und sonstigen Anforderungen betrafen.

Der genaue zeitliche Aufwand für diese zeitaufwendige Beratungstätigkeiten nach dem APG / WTG ist nicht erfasst.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallenden Wohn- und Betreuungsangebote unterliegen gem. § 14 WTG der behördlichen Qualitätssicherung, die je nach Art des Leistungsangebotes unterschiedliche Prüfanforderungen und -intervalle aufweist. Dabei wird zwischen Regelprüfungen (festgelegte Zeitabstände) und anlassbezogenen Prüfungen, z.B. aufgrund von Beschwerden unterschieden. Geprüft wird die Einhaltung der vom WTG und der WTG DVO vorgegebenen Anforderungen.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, in Kurzzeitpflegeeinrichtungen und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist mindestens eine Regelprüfung pro Jahr durchzuführen. Der Prüfzeitraum kann jedoch auf höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung.

Nach erfolgter Anzeige bei Inbetriebnahme unterliegen die Angebote des Servicewohnens keiner weiteren Prüfung durch die WTG-Behörde.

Sind ambulante Diensten in selbstverantworteten Wohngemeinschaften im Einsatz, dann sieht das WTG ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vor. Dabei hat jedoch eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Vorrang vor einer Prüfung durch die WTG-Behörde.

Für Hospize und Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen) werden von den WTG-Behörden anlassbezogen und regelmäßig jährlich geprüft. Der Prüfabstand kann bei vorheriger mängelfreier Prüfung auf drei Jahre verlängert werden.

Die Prüfungen erfolgen anhand von landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalogen, die angebotsspezifisch differenziert sind:

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Das MAGS sieht diese Prüfkataloge als Rahmen, um die Prüfungen zu strukturieren und eine gleichmäßige Durchführung der Prüfungen sicherzustellen. Diese werden beim Kreis Lippe als Leitfaden für die Prüfung verwendet.

Folgende Prüfkategorien sind vorgesehen:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung u. Mitbestimmung

Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht zusammengefasst und an die Einrichtung bzw. den Träger sowie die Pflegekassen bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geschickt.

Darüber hinaus sieht das WTG die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in Ergebnisberichten im Internet vor (s. 4.2.1.3). Der Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Der Kreis Lippe veröffentlicht die Ergebnisberichte auf seiner Internetseite www.kreis-lippe.de – Suchbegriff Ergebnisberichte der Heimaufsicht.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2019 und 2020 wurde in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – sowohl im Bereich der Altenhilfe als auch im Bereich der Eingliederungshilfe, mindestens im Abstand von zwei Jahren eine Regelprüfung durchgeführt. Abhängig vom vorherigen Prüfergebnis oder aktuellen Beschwerden erfolgten Prüfungen auch im Jahresabstand. In einigen Fällen wurde aufgrund vorliegender Beschwerden statt einer anlassbezogenen Prüfung eine Regelprüfung durchgeführt.

Durchgeführte Regelprüfungen

	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		
a) Altenhilfe	34	20
b) Eingliederungshilfe	45	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	9	13

	2019	2020
Tagespflegeeinrichtungen	8	7
Prüfungen insgesamt	96	53

Coronabedingt konnten die vorgegebene Prüfintervalle im Jahr 2020 nicht eingehalten werden.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen erfolgten überwiegend in den stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen auf Grundlage von Beschwerden. Dabei lag der Schwerpunkt der vorgetragenen Beschwerden in den Bereichen

- personelle Besetzung
- pflegerische Mängel
- Medikamentengabe, BTM
- FEM
- Hygiene
- Ernährung und
- soziale Betreuung.

Durchgeführte Anlassprüfungen in den Einrichtungen

	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot		
a) Altenhilfe	6	6
b) Eingliederungshilfe	2	1
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	2
Gesamt	8	9

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen werden gem. § 14 Abs. 9 WTG i.V.m. § 4 WTG DVO in standardisierter Form als Ergebnisbericht im Internetportal des Kreises Lippe veröffentlicht.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Der Kreis Lippe

veröffentlicht die Ergebnisberichte auf seiner Internetseite www.kreis-lippe.de – Suchbegriff Ergebnisberichte Heimaufsicht.

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zu seiner Beseitigung eine Anordnung durch die WTG-Behörde erfolgen muss.

Folgende ordnungsbehördliche Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt:

	2019	2020
Anordnungen	5	4
Belegungsstopp	2	4
Bußgeldverfahren	2	
Klageverfahren	3	

Grundlage der Anordnungen sind

4.2.1.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) oder dem Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) fanden nur in wenigen Fällen statt.

Im Jahr 2019 wurde eine Prüfung des MDK durch die WTG-Behörde begleitet.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Anzeigepflichtige Tatbestände	2019	2020
Inbetriebnahmen	8	7
Übernahme bestehender Leistungsangebote	1	2
Schließungen	1	2
Wechsel EL / PDL / verantw. Fachkraft	43	23

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden bei der WTG-Behörde des Kreises Lippe keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Im Berichtszeitraum wurde die überwiegende Anzahl der Beschwerden durch Angehörige oder vertretungsberechtigte Personen der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen an die WTG-Behörde herangetragen.

Der Umgang mit den vorgetragenen Beschwerden ist abhängig von der vorgetragenen Problematik und ist auch um Zeitumfang der Bearbeitung sehr unterschiedlich. Jeder vorgetragenen Beschwerde wird nachgegangen. Häufig ist eine Beschwerde nur im Rahmen einer anlassbezogenen Prüfung in der Einrichtung zu bearbeiten. Aufgeführt sind Beschwerden, die nicht unmittelbar im Gespräch mit dem Beschwerdeführer zu einer Klärung führen konnten:

Anzahl Beschwerden	2019	2020
Altenhilfe	36	42
Eingliederungshilfe	2	4

Beschwerden wurden häufig zu folgenden Themen vorgetragen:

- Essen und Trinken
- Pflegerische Versorgung
- Medikamentengabe
- Freiheitsentziehenden / -einschränkenden Maßnahmen
- Überlastung der Mitarbeiter
- Notrufanlage
- Vertragsrecht
- Kommunikationsproblem zwischen Bewohnern/ Angehörigen und Einrichtung
- Besuchsregelungen
- Quarantäneregelungen
- Sexuelles Verhalten durch Bewohner

In vielen Fällen wurde die WTG-Behörde erst eingeschaltet, nachdem die Beschwerdeangelegenheit innerhalb der Einrichtung im Rahmen des Beschwerdemanagements nicht hinreichend geklärt werden konnte. Einige der Beschwerden haben sich bei Überprüfung bestätigt. Zur Klärung der Beschwerdepunkte wurden Unterlagen bzw. Stellungnahmen der Einrichtung ausgewertet bzw. anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Bei Bestätigung der Beschwerde erfolgte eine Mängelberatung durch die WTG-Behörde, bei gravierenden Mängeln wurden Maßnahmen angeordnet. In etlichen Fällen haben sich die Beschwerden als haltlos erwiesen und beruhten auf Kommunikationsproblemen zwischen dem Beschwerdeführer und den Einrichtungen. Hierbei übernimmt die WTG-Behörde häufig Moderationsaufgaben zwischen den Beteiligten.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Ein großer Teil der Befreiungen betraf die tageweise Überschreitung der Platzzahlen in den Tagespflegeeinrichtungen. Ein weiterer Schwerpunkt der Befreiungsanträge betraf Umbaumaßnahmen im Bestand.

	2019	2020
Anzahl Befreiungen	6	1

4.2.2 Gebührenerhebung

Die Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

Eine Arbeitsgruppe auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände hat unter Beteiligung von WTG-Behörden und in Abstimmung mit dem MAGS Empfehlungen für eine möglichst einheitliche Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG erarbeitet. An dieser Empfehlung orientiert sich der Kreis Lippe bei der Gebührenfestsetzung.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gebührenvorgänge umfassen alle Amtshandlungen.

	2019	2020
Anzahl Gebührenbescheide	146	80
Einnahmen	71.168 €	66.691,50 €

4.3. Coronabedingte Maßnahmen

Der Ausbruch der Coronapandemie im Frühjahr 2020 beeinflusste auch die Arbeit der WTG-Behörde Lippe erheblich. Mit den ersten Infektionsausbrüchen in den Pflegeeinrichtungen ab Mitte März 2020 wurden die Regelprüfungen in den Einrichtungen ausgesetzt.

Im Zuge der Pandemie wurden von Seiten des Gesundheitsamtes sowie des MAGS NRW vielfältige Regelungen zur Prävention und zum Umgang mit dem Coronavirus erlassen. Dies bedurfte auch häufiger Anpassung von Regelungen und Maßnahmen in den einzelnen Einrichtungen. Die WTG-Behörde war erster Ansprechpartner bei aufkommenden Fragen und Problemen und somit im engen informierenden, beratendem und unterstützenden Kontakt zu den Einrichtungen und Diensten. Zur Abstimmung der jeweils geltenden Regelungen erfolgten fast tägliche kurze Teambesprechungen. Die jeweils aktuellen Erlasse und Verordnungen wurden zeitnah in aufbereiteter Form per Mail an die Leistungsanbieter weitergeleitet.

Ab April erfolgte die Verteilung der vom Land gestellten Schutzausrüstung für Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und Dienste, deren Koordination über die WTG-Behörde erfolgte.

Der Krisenstab des Kreises Lippe hat bereits Mitte März 2020 entschieden, eine Corona-Sondereinrichtung als Kurzzeitpflegeeinrichtung zu planen und umzusetzen. Diese sollte primär als Auffangeinrichtung für infizierte Pflegebedürftige dienen, deren Versorgung im häuslichen Umfeld nicht mehr sichergestellt werden konnte. Die Planung und Umsetzung dieser Sondereinrichtung, die vom 01.04. bis 31.05.2020 in Betrieb war, erfolgte unter aktiver Beteiligung der WTG-Behörde, die auch Personal für die Einrichtung gestellt hat.

Zu Beginn des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen wurden die Leistungserbringer zur zeitnahen Meldung des Ausbruchsgeschehens und der betroffenen NutzerInnen bzw. MitarbeiterInnen an die WTG-Behörde aufgefordert. Diese Zusammenfassung dieser Meldungen waren täglich per Excelliste an die Bezirksregierung zu mailen. Diese manuelle Meldung wurde Mitte Juni 2020 durch eine COVID-Meldung in der landeseinheitlichen Datenbank PfADwtg ersetzt. Dies ermöglichte sowohl dem Kreis Lippe als auch der Bezirksregierung Detmold und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen zentralen, aktuellen und übersichtlichen Zugriff auf die jeweiligen Daten.

Mit Einführung der POC-Schnelltest im Oktober 2020 waren die Leistungserbringer zur Vorlage von Testkonzepten, die von den Gesundheitsämtern zu genehmigen waren, verpflichtet, um einen Anspruch auf Refinanzierung der Kosten für die Testung zu erhalten. Zur Entlastung des Gesundheitsamtes erfolgten die Prüfungen und anschließenden Genehmigungen der Testkonzepte für die WTG-Leistungserbringer durch die WTG-Behörde des Kreises Lippe.

In der zweiten und dritten Welle der Pandemie waren die Infektions- und Quarantänezahlen sowohl auf der Bewohner- als auch auf der Mitarbeiterseite in vielen Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtung im Kreisgebiet sehr hoch. Es gab wenige Einrichtungen, die vom Infektionsgeschehen nicht oder nur in geringem Maße betroffen waren.

Im Zuge dieses hohen Infektionsgeschehens hat die WTG-Behörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt eine Vielzahl von betroffenen Einrichtungen aufgesucht, die Besuchs- und Hygienemaßnahmen kontrolliert und hinsichtlich einer Verbesserung der Hygieneabläufe beraten um eine weitere Ausbreitung des Virus möglichst zu vermeiden.

Sowohl für die Leistungserbringer als auch die die WTG-Behörden waren die sich häufig ändernden rechtlichen Regelungen eine zunehmende Herausforderung.

Rechtliche Vorgaben ergeben sich aktuell u.a. aus

- Bundesinfektionsschutzgesetz
- Coronavirus-Testverordnung des Bundes
- CoronaTestQuarantäneVO NRW
- Coronaschutzverordnung NRW
- Coronabetreuungsverordnung NRW
- Allgemeinverfügung CoronaAVEinrichtungen.

Diese Allgemeinverfügung trifft Anordnungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Tagespflegeeinrichtungen zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen. Sie trifft u.a. Regelungen zu Testungen, Besucherregelungen, Hygienemaßnahmen, Aufnahmeverfahren in Einrichtungen, Impfangeboten, Veranstaltungen etc.

Im Laufe des Pandemieprozesses hat das MAGS NRW zunächst getrennte Allgemeinverfügungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erlassen, die zwischenzeitlich angeglichen und in einer Verfügung verschmolzen sind.

Besucherregelungen

Zu Beginn der Pandemie im März 2020 wurde ein striktes Besuchsverbot für WTG-Einrichtungen zum Schutz der BewohnerInnen erlassen, das erst im Mai 2020 gelockert wurde. Im Rahmen dieser Lockerung mussten die Einrichtungen kurzfristig Besuchskonzepte erstellen, die der WTG-Behörde zur Prüfung vorzulegen waren. In diesem Rahmen wurde die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben geprüft.

Im Dezember 2020 wurden in den Allgemeinverfügungen Pflege und Besuche sowie Eingliederungshilfe und Sozialhilfe Regelungen aufgenommen, die es den WTG-Behörden in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern ermöglichte, bei diffusem Infektionsgeschehen generelle Besuchsverbote anzuordnen. Aufgrund der teilweise negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem generellen Besuchsverbots während der ersten Infektionswelle sollte eine erneute Abkapselung und Vereinsamung der Bewohner möglichst vermieden werden.

Von Mitte Dezember bis Ende Januar waren etliche Einrichtung von Infektionsausbrüchen betroffen, die sowohl auf Bewohner- als auch auf Mitarbeiterseite zu einer großen Anzahl von Infektionen, aber auch zu Quarantänemaßnahmen aufgrund von direkten Kontakten führten. Soweit dies aufgrund des Infektionsgeschehens möglich war, wurden über das Gesundheitsamt einzelne Wohnbereiche, in einigen Fällen aber auch ganze Einrichtungen für einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen für Besucher geschlossen. Die Verhängung von Besuchsverboten war darüber hinaus bei hohen Personalausfällen aufgrund von Infektionen bzw. Quarantänemaßnahmen möglich und notwendig, wenn ein geordnetes Besuchermanagement nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Unterstützung durch die Bundeswehr bei Schnelltestungen

Die zunehmende Verpflichtung zur Durchführung von Schnelltests bei Mitarbeitenden, BewohnerInnen und Besuchern stellte ab Herbst 2020 eine weitere große Herausforderung für die Einrichtungen dar. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen, in vielen Fällen verbunden mit gleichzeitigem Infektionsgeschehen in den Einrichtungen, standen in etlichen Einrichtungen nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Amtshilfe hat der Bund im Januar 2021 die Möglichkeit zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen bei den Schnelltests durch Soldaten der Bundeswehr geschaffen. Vom 02.02.2021 bis 21.05.2021 konnten 15 Pflegeeinrichtungen von dieser Unterstützung profitieren. Die Vermittlung von freiwilligen HelferInnen über die Agentur für Arbeit zur Unterstützung bei den Schnelltests war in vielen Fällen nicht erfolgreich.

Impfungen

Mit den Impfungen im Bereich der WTG-Einrichtungen konnte am 27.12.2020 begonnen werden. Die WTG-Behörde unterstützte in diesem Zusammenhang das Impfzentrum im Rahmen der Informationsweitergabe an die WTG-Einrichtungen. Das Engagement der Leistungserbringer an gut geplanten und vorbereiteten Impfkationen für ihre BewohnerInnen und MitarbeiterInnen war sehr hoch. Aufgrund der begrenzten Impfstoffverfügbarkeit und der vorgegebenen Priorisierung erfolgten zunächst die Erst- und Zweitimpfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen. Anschließend und zum Teil parallel wurden die Impfungen in den Wohngemeinschaften und Tagepflegen sowie für die MitarbeiterInnen von Pflegediensten durchgeführt. Die Impfungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe konnten bis Mitte Mai 2021 abgeschlossen werden.

Aufgrund der erfolgten Schutzimpfungen kam das Ausbruchsgeschehen in den WTG-Einrichtungen weitestgehend zum Erliegen. Trotz aller Schutzmaßnahmen und Testungen ist es in der Folge aufgrund der Virusmutation zu weiteren Infektionsausbrüchen in den Einrichtungen gekommen. Diese hatten jedoch bei den immunisierten Personen in der Regel einen milden Krankheitsverlauf.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen mit

- der IKK Classic als regional zuständige Pflegekasse,
- dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK),
- dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV),
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie
- Fachdiensten des Kreises Lippe und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Themenschwerpunkte sind u.a.

- Abstimmung von Prüfterminen,
- Feststellungen der durchgeführten Prüfungen,
- Information über getroffene Anordnungen,
- Hygieneüberwachung,
- Lebensmittelkontrolle,
- Arznei- und Betäubungsmittel,
- bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

Der Kreis Lippe nimmt an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Ostwestfalen-Lippe sowie an den vom MAGS durchgeführten Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil.

Im Zuge der Coronapandemie wurde der Austausch und die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt deutlich intensiviert. Darüber hinaus fand auch ein enger Austausch mit dem Krisenstab, dem Fachbereich Bevölkerungsschutz und dem Impfzentrum statt.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Seit dem Frühjahr 2020 hat die Coronapandemie die Tätigkeit der WTG-Behörde im Wesentlichen bestimmt. Im Zuge der häufigen rechtlichen Änderungen zu Besuchsregelungen, Hygiene, Quarantäne, Testung evtl. erfolgten unzählige telefonische Beratungen der Leistungserbringer der Vorgaben. Im Rahmen des jeweiligen Ausbruchsgeschehens in den Einrichtungen waren etliche Einrichtungen mit hoher Betroffenheit bei Bewohnern und Mitarbeitern am Rand des leistbaren, so dass nur noch zwingend notwendige Grundversorgung der Bewohner erfolgen konnte.

Pandemiebedingt wurden Regelprüfungen nur bis Mitte März und im Zeitraum August bis Mitte Oktober 2020, dem Beginn der zweiten Welle, durchgeführt. Daher konnten die vorgegebenen Prüfintervalle nicht eingehalten werden.

Mit zunehmendem Impffortschritt in den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen wurden die Regelprüfungen Mitte Februar 2021 wieder aufgenommen.

Wie in den vergangenen Jahren stellt der Personalmangel ein großes und zunehmendes Problem der Pflege- und Betreuungseinrichtungen dar. Die Nachbesetzung vakanter Stellen wird immer schwieriger mit der Folge von Arbeitsüberlastungen und daraus resultierenden längerfristigen Erkrankungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Pandemie hat diese Situation noch einmal deutlich verschärft, da überlastungsbedingt etliche Pflegekräfte ganz aus diesem Berufsfeld ausgestiegen sind. Etliche Träger haben ihre Einrichtungen in eigener Entscheidung aufgrund der Personalprobleme nicht mehr voll belegt und sich eigenständig Aufnahmestopps auferlegt. Die Vakanzen und der vermehrte Einsatz von Zeitarbeitskräften tragen nicht unbedingt zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen bei. Die gesetzliche geforderte Fachkraftquote konnte jedoch überwiegend eingehalten werden. In einigen Fällen musste jedoch aufgrund pflegerischer Mängel in Verbindung mit Personalunterschreitung ein Aufnahmestopp angeordnet werden.

6. Ansprechpartner/innen

Die WTG-Behörde des Kreises Lippe ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Kreis Lippe

Fachdienst Soziales und Integration

501.3 WTG-Behörde

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Tel: 05231/62-0

Mail: wtg@kreis-lippe.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der WTG-Behörde sind:

Frau Petersmeier (Teamleitung) Tel. 05231/62-329
Mail: m.petersmeier@kreis-lippe.de

Frau Bierwirth Tel. 05231/62-3250
Mail: h.bierwirth@kreis-lippe.de

Herr Engeler Tel. 05231/62-3280
Mail: a.engeler@kreis-lippe.de

Herr Lechner (Pflegefachkraft) Tel. 05231/62-3260
Mail: t.lechner@kreis-lippe.de

Frau Model Tel. 05231/62-3240
Mail: u.model@kreis-lippe.de

Frau Racic Tel. 05231/62-3251
Mail: a.racic@kreis-lippe.de

Frau Sander Tel. 05231/62-3261
Mail: k.sander@kreis-lippe.de

Frau Stetza Tel. 05231/62-3270
Mail: a.stetza@kreis-lippe.de

Die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zum Teil träger- bzw. ortsabhängig aufgeteilt.

Detmold, im September 2021